

**Bisheriger Stand:  
Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien)**

Die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund vom 18.10.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.07.2025, lauten bisher auszugsweise unter Abschnitt C, Punkt II. 8.3 nach der Überschrift „**Für die Durchführung einer Marathonveranstaltung gilt Folgendes:**“ wie folgt:

*„In München kann, aufgrund der erheblichen verkehrlichen Auswirkungen, jährlich maximal eine Marathonveranstaltung zugelassen werden. Der Marathon kann dabei an einem Sonntag im Oktober, nach Beendigung des Oktoberfestes, stattfinden.“*

*Um interessierten Unternehmen möglichst frühzeitig Planungssicherheit geben zu können, wird die Durchführung des Marathons durch das Kreisverwaltungsreferat für jeweils zwei aufeinanderfolgende Jahre durch eine Veranstalterin oder einen Veranstalter ermöglicht. Die genauen Voraus-setzungen für die Antragstellung werden im Internet unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) spätestens zum 31.01. des Vorjahres des Zweijahreszeitraumes veröffentlicht.*

*Die Veröffentlichung soll die Bedingung enthalten, dass eine Bewerbung bis spätestens 31.03. des vor dem jeweiligen zwei Veranstaltungsjahren liegenden Jahres zu erfolgen hat (z.B. 31.03.2020 für die Jahre 2021-2022). Zudem soll sie darauf hinweisen, dass später eingehende Bewerbungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine sonstige Bewerbung vorliegt.*

*Sollten bis zum genannten Termin mehrere Konzepte vorgelegt werden, entscheidet die Qualität und Aussagekraft des eingereichten Verkehrskonzeptes. Bei mehreren gleich vertretbaren Konzepten entscheidet das Los.*

*Soweit Erfahrungen mit der Durchführung solcher Veranstaltungen im Rahmen der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, fließen diese als Grundvoraussetzung ein.“*